

Verbot und Austauschpflicht für Ölheizungen? Diese Regeln gelten!

Von der CO₂-Steuer bis hin zum vermeintlichen „Ölheizungsverbot“ – die Beschlüsse des Klimapakets 2030 verunsichern vor allem diejenigen, die mit Öl heizen:

Wird Heizöl als Brennstoff verboten? Müssen Sie Ihre Ölheizung wirklich umrüsten? Welche Alternativen zur Ölheizung gibt es? Und was müssen Sie zukünftig beim Einbau und Austausch Ihrer Heizung beachten?

In dieser dreiteiligen Informationsserie erhalten Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Zukunft der Ölheizung. Im ersten Teil erfahren Sie, welche neuen Vorschriften wann greifen und was es künftig beim Betrieb und Modernisieren von Heizungen zu berücksichtigen gilt.

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 gab die Bundesregierung im Herbst 2019 die „Marschrichtung“ für die Klimapolitik bis 2030 vor. Ihr Ziel: Langfristig CO₂-Emissionen sparen und so zum Klimaschutz beitragen. Um dieses Klimaziel zu erreichen, hat das Klimakabinett Maßnahmen beschlossen, die erneuerbare Energien und effizientes Heizen fördern. Einige der im Klimaschutzprogramm 2030 enthaltenen Eckpunkte hat der Gesetzgeber inzwischen konkretisiert – u. a. in Form des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), das am 1. November 2020 in Kraft getreten ist. Das GEG enthält energetische Anforderungen an eine klimafreundlichere Wärmeerzeugung in Gebäuden – aber **kein pauschales „Ölheizungsverbot“** wie in den Medien häufig falsch behauptet wird.

Kein generelles Ölheizung-Verbot ab 2026

Fakt ist: Ein generelles Verbot der Ölheizung gibt es nicht und ist derzeit auch nicht geplant. Nach jetzigem Stand können alle seit den 1980er Jahren eingebauten Ölheizungstypen (Niedertemperatur- und Brennwertheizungen) weiter betrieben werden – auch über das Jahr 2026 hinaus.

Selbst für ältere Ölheizungen gilt in vielen Fällen der Bestandsschutz: Eigentümer von Ein- oder Zweifamilienhäusern, die ihre Immobilie zum

Stichtag 01.02.2002 selbst bewohnten, müssen ihre Ölheizung nicht austauschen, egal wie alt die Anlage ist. Auch alte Ölheizungen, die ausschließlich der Warmwasserbereitung dienen, dürfen bleiben. Damit gilt die Austauschpflicht vor allem für vermietete Immobilien.

Austauschpflicht für alte Ölheizungen nur im Ausnahmefall

Ausnahmen vom Bestandsschutz - auch für selbstnutzende Eigentümer - sieht das neue Gebäudeenergiegesetz für Gebäude vor, die mehr als zwei Wohnungen haben oder nach dem 01.02.2002 erworben oder geerbt wurden: In diesem Fall müssen Sie Ihre Ölheizung nach dem 30. Betriebsjahr erneuern, wenn es sich dabei um ein Konstanttemperatur-Gerät handelt, wie es hauptsächlich in den 1970er Jahren (in seltenen Fällen bis Mitte der 1980er Jahre) verbaut wurde. Für den Austausch haben Sie zwei Jahre Zeit.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Heizkessel um ein Konstanttemperatur-Gerät oder eine Niedertemperatur- bzw. Brennwertanlage handelt, schauen Sie in den letzten Schornsteinfegerbericht. Hier muss der Kesseltyp vermerkt sein.

Neue Ölheizungen ab 2026 nur noch als Hybridlösung

Wenn Sie Ihre alte Ölheizung gegen eine neue Ölheizung austauschen müssen oder möchten, können Sie das bis Ende 2025 uneingeschränkt tun. Alle bis dahin fachgerecht installierten Ölheizungen dürfen nach heutigem Stand unbefristet weiterlaufen. Ab 2026 sind nur noch sogenannte „Hybridsysteme“ zugelassen. Das bedeutet, dass Sie dann eine Ölbrennwertheizung mit einem alternativen Energieerzeuger wie Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen kombinieren müssen.

Ausnahmen vom „Hybrid-Gebot“

Nicht betroffen von diesem „Hybrid-Gebot“ sind Gebäude, bei denen die technische Umrüstung der Heizung nicht möglich ist, z. B.:

- weil alternativ erzeugte Wärme nicht in ausreichendem Maße genutzt oder erzeugt werden kann,
- weil keine Anschlussmöglichkeit an das Gas- oder Fernwärmenetz besteht,
- weil Solarmodule nicht in ausreichender Zahl installiert werden können,
- weil keine Möglichkeit für den Bau einer Wärmepumpe vorhanden ist,
- weil die technische Umrüstung zu unbilliger Härte führen würde.

In diesen Fällen dürfen Sie Ihren alten Ölkessel auch nach 2026 durch eine moderne Ölheizung ersetzen und unbefristet betreiben, auch wenn keine erneuerbaren Energien eingebunden sind.

Ergänzung durch erneuerbare Energien

Durch die Ergänzung mit erneuerbaren Energiesystemen wie Wärmepumpe und Solarthermie produzieren Sie Strom und Wärme.

Durch den Ausbau Ihrer konventionellen Heizung zu einem Hybridsystem erfüllen Sie die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes und können die Hausenergie auf smarte Weise verwalten. Informieren Sie sich: <https://www.zukunftsheizen.de/oelheizung/hybridheizung.html>

Ersatz für alte Heizungsanlagen – neue Brennwerttechnik

Bei älteren oder unwirtschaftlichen Ölheizungen kann der Austausch eines alten Niedertemperatur-Heizkessels durch einen modernen Brennwertkessel vorteilhaft sein. Informieren Sie sich zu den Vorzügen der Brennwerttechnik: <https://www.zukunftsheizen.de/oelheizung/brennwertheizung.html>